

Bestattungsgebührenordnung

§ 1 Geltungsbereich und Erhebungsgrundsatz

1. Diese Gebührensatzung gilt für den Friedhof der Stadt Neckarsulm an der Steinachstraße und dessen Bestattungsbezirk, der das Stadtgebiet mit Ausnahme der Stadtteile Dahenfeld und Obereisesheim umfaßt.
2. Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - (1) wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interessen sie vorgenommen wird,
 - (2) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - (1) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - (2) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht,
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Es werden fällig:
 - a) die Verwaltungsgebühren mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner,
 - b) die Gebühren für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten mit der Aushändigung der Verleihungsurkunden,
 - c) die übrigen Benutzungsgebühren 2 Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Für die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals oder eines Grabmalzusatzes wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Sie beträgt

31,00 €

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Bestattungsgebühren

1.1 Erdbestattung

1.1.1	Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	280,00 €
1.1.2	Kinder von 5 – 12 Jahren	140,00 €
1.1.3	Kinder bis 5 Jahre, Tod-, Fehl-, Frühgeburten	70,00 €

1.2 Urnenbestattung

1.2.1	Erwachsene und Kinder über 5 Jahren	280,00 €
1.2.2	Kinder bis 5 Jahre	140,00 €

Mit dieser Gebühr ist die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung, die Überführung von der Leichenzelle zur Aussegnungshalle und zum Grab, die Begleitung der Trauerfeier durch die Sargträger und das Glockenläuten abgegolten.

2. Benützungsggebühren für die Leichenzellen/Aussegnungshalle

2.1	Aussegnungshallen je Bestattungsfall	265,00 €
2.2	Leichenzellen je Bestattungsfall	90,00 €
2.3	Sektionsraum je Bestattungsfall	50,00 €

3. Grabherstellungsgebühren

3.1	Erdgrab einfachtief	300,00 €
3.2	Erdgrab doppeltief	400,00 €
3.3	Erdgrab für Kinder von 5 – 12 Jahren	300,00 €
3.4	Erdgrab für Kinder bis 5 Jahre	100,00 €
3.5	Urnengrab	55,00 €

Mit dieser Gebühr ist das Herstellen und Schließen der Gräber sowie die Abfuhr der übrigen Erde und ein einmaliges Auffüllen der Grabstellen abgegolten.

4. Gebühren für sonstige Bestattungsleistungen

4.1	Beisetzung von Urnen ohne Trauerfeier	75,00 €
4.2	Beisetzung in Urnennische	75,00 €
4.3	Beisetzung von überführten Gebeinen	115,00 €
4.4	Versand von Urnen	39,00 €
4.5	Umbettung von Leichen und Gebeinen pro Stunde nach anfallendem Stundenaufwand	39,00 €
4.6	Umbettung von Urnen pro Stunde nach anfallendem Stundenaufwand	39,00 €
4.7	Tieferlegung von Leichen und Gebeinen pro Stunde nach anfallendem Stundenaufwand	39,00 €
4.8	Ausgrabung von Leichen und Gebeinen zur Sektion und	39,00 €

	und Wiederbestattung oder Überführung pro Stunde nach anfallendem Stundenaufwand	
4.9	Ausgrabung von Urnen zur Überführung pro Stunde nach anfallendem Stundenaufwand	39,00 €
4.10	weitere Sonderleistungen bei Bestattungen pro Stunde nach anfallendem Stundenaufwand	39,00 €
4.11	Entgegennahme von Leichen innerhalb der Dienstzeit	10,00 €
4.12	Entgegennahme von Leichen außerhalb der Dienstzeit	120,00 €
4.13	Zuschlag in besonders erschwerten Fällen (Ziffern 4.5 – 4.10)	50 %
5	Grabnutzungsgebühren	
5.1	<u>Reihengräber:</u>	
5.1.1	Erdreihengrab für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre)	250,00 €
5.1.2	Kinderreihengrab für Kinder bis 5 Jahre (Ruhezeit 10 Jahre)	120,00 €
5.1.3	Urnenreihengrab (Ruhezeit 20 Jahre)	150,00 €
5.1.4	Anonymes Urnengrab (Ruhezeit 20 Jahre)	120,00 €
5.2	<u>Wahlgräber (Nutzungszeit 30 Jahre):</u>	
5.2.1	Erdwahlgrab einfachtief	660,00 €
5.2.2	Erdwahlgrab doppeltief	870,00 €
5.2.3	Familienwahlgrab doppelbreit/einfachtief	1350,00 €
5.2.4	Familienwahlgrab doppelbreit/doppeltief	1740,00 €
5.2.5	für weitere Familiengräber doppeltief jeweils	1110,00 €
5.2.6	Urnenwahlgrab	360,00 €
5.2.7	Urnennische (Nutzungszeit 20 Jahre)	670,00 €
6.	Erneuter Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern pro Jahr	
6.1	Erdwahlgrab einfachtief	22,00 €
6.2	Erdwahlgrab doppeltief	29,00 €
6.3	Familienwahlgrab doppelbreit/einfachtief	45,00 €
6.4	Familienwahlgrab doppelbreit/doppeltief	58,00 €
6.5	für weiter Familiengräber doppeltief jeweils	37,00 €
6.6	Urnenwahlgrab	12,00 €
6.7	Urnennische	33,50 €

7. Auswärtigenzuschlag

Bei der Bestattung von Auswärtigen wird auf die festgesetzten Gebühren Ziffer 1.1.1 – 4.3 und 5.1.1 – 6.7 ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben.

Ein Auswärtiger im Sinne dieser Gebührenordnung ist, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Neckarsulm ist. Ausgenommen ist, wer früher in Neckarsulm gewohnt hat und hier seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Neckarsulm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neckarsulm, den 28.11.2002

gez. Blust
Oberbürgermeister